



Eingegangen
06. März 2020
Gemeinde Aystetten

Landratsamt Augsburg | Soziales, Senioren und Gesundheit
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Empfangsbekanntnis

Gemeinde Aystetten
z. H. Herrn Ersten Bürgermeister Peter Wendel o. V. i. A.
Bäckergasse 2
86482 Aystetten



POSTANSCHRIFT
Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
info@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) und der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV);

SOZIALES, SENIOREN UND GE-
SUNDHEIT

DATUM
05.03.2020
IHR SCHREIBEN VOM

Mikrobiologische Grenzwertüberschreitungen im Versorgungsbereich der zentralen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Aystetten

hier: **Schriftliche Bestätigung der mündlich am 24.01.2020 ausgesprochenen Abkochanordnung**

Anlage

1 Empfangsbekanntnis (g. R.)

Das Landratsamt Augsburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die vom Staatlichen Gesundheitsamt am Landratsamt Augsburg mündlich am Freitag, den 24.01.2020 gegen 14:00 Uhr gegenüber der Gemeinde Aystetten, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Wendel ausgesprochene Abkochanordnung wird hiermit schriftlich bestätigt.
 - 1.1. Im gesamten Versorgungsgebiet der zentralen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Aystetten darf das Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) **ab sofort nur noch im abgekochten Zustand** verwendet bzw. genutzt werden.



- 1.2. Der Gemeinde Aystetten wird aufgegeben, die vom Abkochgebot betroffene Bevölkerung in geeigneter Weise (z. B. Lautsprecherdurchsagen, Rundfunk- und Pressemitteilung, Gefahrenhandzettel, Nutzung sozialer Medien, Internetauftritt) sofort darüber in Kenntnis zu setzen, dass das Trinkwasser im gesamten Versorgungsbereich der zentralen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Aystetten bis auf Weiteres nur noch im abgekochten Zustand verwendet bzw. genutzt werden darf.
2. Die Abkochanordnung gilt bis zur Aufhebung durch das Staatliche Gesundheitsamt am Landratsamt Augsburg.
3. Dieser Bescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

GRÜNDE:

I.

Dem Staatlichen Gesundheitsamt am Landratsamt Augsburg wurde am 24.01.2020 bekannt, dass in den bakteriologischen (mikrobiologischen) Trinkwasseruntersuchungen mehrere Grenzwertüberschreitungen nachgewiesen werden konnten.

Die am 22.01.2020 an mehreren Probenahmestellen im Ortsnetz der Gemeinde Aystetten entnommenen und vom Labor Eurofins Institut Jäger GmbH untersuchten Trinkwasserproben haben folgende mikrobiologischen Nachweise ergeben:

Probenahme- stelle:	Datum der Pro- benahme:	Parameter:	Befund:	Grenzwert:
Bäckergasse 2 / Schule/UG/Pro- benahmehahn nach Wasser- zähler/ OKZ 1230 0772 00560	22.01.2020	Coliforme Bakte- rien	2 KBE/100 ml	0 KBE/100 ml
Hochbehälter/ UG/Probehahn/ OKZ 1230 0772 00572	22.01.2020	Coliforme Bakte- rien	1 KBE/100 ml	0 KBE/100 ml

Aufgrund der mikrobiologischen Kontamination ist eine Gefährdung der Gesundheit der betroffenen Wasserabnehmer zu besorgen.

Im Zuge des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der betroffenen Bürgerinnen und Bürger wurde gegenüber der Gemeinde Aystetten, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Wendel, durch das Staatliche Gesundheitsamt am 24.01.2020 um 14:00 Uhr folgende Abkochanordnung mündlich angeordnet:

Die Gemeinde Aystetten hat die betroffenen Bürger in geeigneter Weise (z. B. Lautsprecherdurchsagen, Rundfunkmitteilungen) unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, dass das Trinkwasser im gesamten Versorgungsbereich der zentralen Wasserversorgungsanlage der Aystetten bis auf Weiteres nur noch im abgekochten Zustand verwendet bzw. genutzt werden darf.

II.

Das Landratsamt Augsburg ist zum Erlass dieses Bescheides nach §§ 39 Abs. 2, 38, 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Die Nrn. 1.1 und 1.2 dieses Bescheides stützen sich auf §§ 39 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 IfSG sowie § 9 Abs. 1 Satz 3 TrinkwV.

Die zuständige Behörde hat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 37 Abs. 1 und 2 und von Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 1 und 2 sicherzustellen (Nr. 1), Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, die von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne von § 37 Abs. 1 sowie von Wasser für und in Schwimm- oder Badebecken und Schwimm- oder Badeteichen im Sinne von § 37 Abs. 2 ausgehen können, insbesondere um das Auftreten oder die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern (Nr. 2).

- 1.1 Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 IfSG sind erfüllt. Die einzelnen, konkreten Anforderungen an das Trinkwasser, Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Grenzwerte und Handlungs-, Unterlassungs-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten, die dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage obliegen sind der Trinkwasserverordnung zu entnehmen (Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 1 TrinkwV).

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist (§ 37 Abs. 1 IfSG). Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein (§ 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 TrinkwV).

Der Besorgnisbegriff ist durch die Rechtsprechung geklärt. Danach ist eine Gesundheitsschädigung nur dann nicht zu besorgen, wenn hierfür keine, auch noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit besteht. Eine Gesundheitsschädigung muss nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich sein. Das bedeutet, dass nicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit eines



Schadenseintritts erforderlich ist, sondern, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit geradezu ausgeräumt sein muss. Durch diesen Präventionsgedanken soll gerade auch abstrakten Gefahren vorbeugt werden. Präventive Maßnahmen sind deshalb schon in einem sehr frühen Verdachtsstadium zu ergreifen.

Die Forderung des § 37 Abs. 1 IfSG beschränkt sich nicht nur auf seuchenhygienische Anforderungen (die Schädigung der Krankheitserreger ist nur beispielhaft genannt), sondern bezieht alle Faktoren mit ein, die für die menschliche Gesundheit von Bedeutung sind. Der Begriff „besorgen“ ist dem Wasserrecht entnommen (vgl. § 48 Wasserhaushaltsgesetz) Nach der hierzu vorliegenden Rechtsprechung bedeutet dies, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit unwahrscheinlich sein muss.

Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7 a entspricht (§ 4 Abs. 1 Satz 3 TrinkwV).

Dem Staatlichen Gesundheitsamt am Landratsamt Augsburg wurde am Freitag, den 24.01.2020 bekannt, dass in der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Aystetten an mehreren Probenahmestellen mikrobiologische Kontaminationen nachgewiesen wurden. Das Labor Eurofins Institut Jäger GmbH teilte mit, dass in den am 22.01.2020 entnommenen Wasserproben an den Probenahmestellen „Schule UG“ und „Hochbehälter“ zwei und ein Coliformer Keim nachgewiesen werden konnte. Somit wurde jeweils der Grenzwert für den Parameter Coliforme Keime überschritten.

Nachdem nach § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 3 Teil 1 Lfd. Nr. 5 TrinkwV keine coliformen Bakterien in 100 ml Trinkwasser nachgewiesen werden dürfen, hat das Gesundheitsamt des Landratsamtes Augsburg zum Schutz der betroffenen Bürgerinnen und Bürger am 24.01.2020 um 14:00 Uhr eine Abkochanordnung mündlich angeordnet.

Aufgrund der mikrobiologischen Verunreinigung (Coliforme Keime) besteht eine Gesundheitsgefährdung der betroffenen Wasserabnehmer insbesondere für immunsupprimierte Menschen. Durch den Genuss oder den Gebrauch des Trinkwassers ist derzeit eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen.

Durch die Abkochanordnung ist eine Gesundheitsgefährdung durch verunreinigtes Trinkwasser nicht mehr zu besorgen. Als mildeste Maßnahme wurde vom Gesundheitsamt angeordnet, dass das Wasser bis auf weiteres nur noch in abgekochtem Zustand verwendet werden darf.

- 1.2 Auch die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Nr. 2 IfSG sind erfüllt. Demnach hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, die von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne von § 37 Abs. 1 sowie von Wasser für und in Schwimm- oder Badebecken und Schwimm- oder Badebecken im Sinne von § 37 Abs. 2 ausgehen können, insbesondere um das Auftreten oder die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.

Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 39 Abs. 2 Nr. 2 ist nicht die konkrete Gefahr im polizeirechtlichen Sinn. Ein seuchenrechtliches Einschreiten ist vielmehr schon zulässig

und berechtigt, wenn ein durch Tatsachen erhärteter Verdacht besteht, der eine Gesundheitsgefährdung als wahrscheinlich erscheinen lässt. Durch die Nichteinhaltung der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung (mikrobiologische Verunreinigung durch Coliforme Keime) besteht hier jedoch eine konkrete Gefahr für die betroffenen Wasserabnehmer. Um eine Gesundheitsgefährdung durch den Genuss oder Gebrauch des Trinkwassers auszuschließen, hat das Gesundheitsamt zu Recht eine Abkochanordnung ausgesprochen. Durch die Verwendung/Nutzung des Trinkwassers im abgekochten Zustand besteht keine Gesundheitsgefährdung.

1.3 Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 3 TrinkwV sind ebenfalls erfüllt.

Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass in einem Wasserversorgungsgebiet die in den §§ 5 bis 7 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Grenzwerte nicht eingehalten oder die Anforderungen nicht erfüllt sind, hat es unverzüglich zu entscheiden, ob dadurch die Gesundheit der betroffenen Verbraucher gefährdet ist und ob die betroffene Wasserversorgungsanlage oder Teile davon bis auf Weiteres weiterbetrieben werden können (§ 9 Abs. 1 Satz 1 TrinkwV). Dabei hat es auch die Gefahren zu berücksichtigen, die für die menschliche Gesundheit entstehen würden, wenn die Bereitstellung von Trinkwasser unterbrochen oder seine Entnahme oder Verwendung eingeschränkt würde (§ 9 Abs. 1 Satz 2 TrinkwV).

Demnach informiert das Gesundheitsamt den Unternehmer oder den sonstigen Inhaber der verursachenden Wasserversorgungsanlagen unverzüglich über seine Entscheidung und ordnet Maßnahmen an, die zur Abwendung der Gefahr für die menschliche Gesundheit erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Satz 3 TrinkwV).

Aufgrund der mikrobiologischen Verunreinigungen (Parameter: Coliforme Bakterien, § 7 i. V. m. Anlage 3 Teil 1 Lfd. Nr. 3 TrinkwV) an mehreren Stellen im Versorgungsnetz der Gemeinde Aystetten besteht eine Gesundheitsgefährdung für die Wasserabnehmer. Insbesondere für immunsupprimierte Personen besteht eine Gefährdung der Gesundheit.

Um Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, war die Anordnung das Wasser für den menschlichen Gebrauch bis auf weiteres nur noch im abgekochten Zustand zu verwenden und zu nutzen, zwingend erforderlich.

2. Das Staatliche Gesundheitsamt am Landratsamt Augsburg hat sich aufgrund der personellen Ausstattung sowie der Notwendigkeit einer sofortigen Anordnung (mündliche Anordnung) und Bekanntgabe der Abkochanordnung dazu entschieden vom Erlass einer Allgemeinverfügung nach Art. 36 Satz 2 BayVwVfG abzusehen.

Die Bekanntgabe der Abkochanordnung durch die Gemeinde Aystetten war die am zielführendste Methode, die Bevölkerung schnell und umfangreich (z. B. durch Lautsprecherdurchsagen mit MOBELAS, Gefahrenhandzettel) zu informieren.

Bis zur Erstellung einer Allgemeinverfügung durch das Landratsamt Augsburg wäre eine lange Zeit vergangen bis die Bevölkerung durch Rundfunkdurchsagen bzw. Pressemitteilungen gewarnt wird. Zudem ist durch die Bekanntgabe des Abkochgebots per Rundfunk oder Presse nicht sichergestellt, dass alle Bürgerinnen und Bürger sofort vom Abkochgebot in Kenntnis gesetzt werden.

3. Die Abkochanordnung ist eine gebundene Entscheidung. § 39 Abs. 2 IfSG sowie die oben genannten Vorschriften der TrinkwV sehen für Maßnahmen der Behörde kein Ermessen vor. Die Anordnungen sind zwingend („hat anzuordnen“ bzw. „hat sicherzustellen“), lediglich bezüglich der Erforderlichkeit einzelner Maßnahmen ist der Behörde ein bestimmtes Auswahlermessen zuzubilligen.

Die Anordnung ist geeignet, um die betroffenen Wasserabnehmer vor Gesundheitsgefährdungen durch mikrobiell belastetes Trinkwasser zu schützen. Mit der Anordnung, dass das Wasser nur noch in abgekochtem Zustand verwendet werden darf, ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit im Sinne von § 1 TrinkwV nicht mehr zu besorgen. Sie ist auch erforderlich, da kein milderes Mittel als die Abkochanordnung als vorübergehende Sofortmaßnahme ersichtlich ist.

Die Anordnung ist auch angemessen, da der Schutz des Trinkwassers und der Schutz der Bevölkerung/der Trinkwasserabnehmer vor Gesundheitsgefahren (Leben bzw. Gesundheit) durch verunreinigtes Trinkwasser das Individualinteresse der Gemeinde Aystetten deutlich überwiegt.

4. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§§ 39 Abs. 2 Satz 2, 16 Abs. 8 IfSG i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Dieser Bescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben, da die Amtshandlung (Anordnung eines Abkochgebotes und einer Sicherheitschlorung) überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen wurde (Art. 3 Absatz 1 Nr. 2 Kostengesetz - KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Weber

